



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schuldenwesens des Landes
Schleswig-Holstein
(Landesschuldenwesengesetz - LSchuWG)**

Federführend ist das Finanzministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Der Bund hat sein Schuldenwesen grundlegend neu geordnet und dadurch von der ihm in Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit zugewiesenen Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. Durch das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) wurden insbesondere die Reichsschuldenordnung und das Reichsschuldbuchgesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2002 aufgehoben. Eine Fortgeltung dieser vorkonstitutionellen Gesetze in den Ländern auf Grund von Verweisungen in Landesgesetzen ließ das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz weiterhin zu. Erst das an dessen Stelle tretende Bundesschuldenwesengesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S.1466) terminierte in § 9 Abs. 2 diese Fortgeltung und bestimmte hierfür den 31. Dezember 2008 als Schlusstermin.

In Schleswig-Holstein ist die Landesschuldbuchordnung vom 4. Juli 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 165) Rechtsgrundlage des Schuldenwesens. Die Landesschuldbuchordnung verweist in § 4 auf die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes. Ohne dessen Fortgeltung fehlt der geltenden Regelung des Schuldenwesens im Lande ab dem 1. Januar 2009 in einem zentralen Regelungsbereich die Grundlage.

Weiterhin berücksichtigen die bestehenden Regelungen des Schuldenwesens die dynamischen Entwicklungen am Kapitalmarkt nicht hinreichend. Die ständige Weiterentwicklung der Finanzierungsinstrumente verlangt eine flexiblere gesetzliche Grundlage.

Folglich besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

B. Lösung

Die Landesschuldbuchordnung wird durch das Landesschuldenwesengesetz für das Land Schleswig-Holstein abgelöst. Damit wird dem Regelungsauftrag aus Art. 53 Abs. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen, wonach Näheres zur Aufnahme von Krediten durch ein Gesetz zu regeln ist. Es stellt die Schuldenverwaltung im Allgemeinen sowie die Führung des Landesschuldbuches im Besonderen auf eine zeitgemäße gesetzliche Grundlage.

In Inhalt und Aufbau orientiert sich das Landesschuldenwesengesetz soweit wie möglich am Bundesschuldenwesengesetz. Diese Vorgehensweise ist angesichts der auf Bundes- wie Landesebene grundsätzlich gleichen Regelungsbedarfe der zweckmäßigste Weg, dient der Vereinheitlichung sowie einer kongruenten Außenwirkung und hat zudem den Vorteil, in allen Rechtsfragen auch das Schrifttum zum Bundesschuldenwesengesetz heranziehen zu können.

Das Landesschuldenwesengesetz benennt insbesondere die Finanzierungsinstrumente, die für die Kreditaufnahme zur Verfügung stehen. Es gewährleistet eine zentrale und transparente Dokumentation von Schuldverpflichtungen des Landes einschließlich derivativer Finanzinstrumente.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine.

2. Verwaltungsaufwand

Kein.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtagspräsidenten unverzüglich nach der einzigen Kabinettsbefassung zugeleitet.

F. Federführung

Die Federführung liegt beim Finanzministerium.

Entwurf

**Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Schleswig-Holstein
(Landesschuldenwesengesetz - LSchuWG)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Kreditaufnahme des Landes**

- (1) Die Aufnahme von Krediten durch das Land erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes durch
1. Ausgabe von Schuldverschreibungen, insbesondere durch Begebung von Schuldbuchforderungen und Inhaberschuldverschreibungen,
 2. Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein,
 3. Sonstige an den Finanzmärkten übliche Finanzierungsinstrumente.
- (2) Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung und des Haushaltsgesetzes.

§ 2**Landesschuldbuch**

- (1) Für das Land wird ein Landesschuldbuch geführt, das der Begründung, Dokumentation und Verwaltung von Schuldbuchforderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dient.
- (2) Eine Schuldbuchforderung wird als Sammelschuldbuchforderung oder Einzelschuldbuchforderung durch die Eintragung in das Landesschuldbuch begründet; durch die Eintragung in das Landesschuldbuch gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Form als beachtet.
- (3) Das Landesschuldbuch wird vom Finanzministerium geführt. Die elektronische Form ist zulässig.

§ 3

Sammelschuldbuchforderungen

- (1) Das Land kann Schuldverschreibungen dadurch begeben, dass Schuldbuchforderungen bis zur Höhe des Nennbetrages der jeweiligen Emission auf den Namen einer Wertpapiersammelbank in das Landesschuldbuch eingetragen werden (Sammelschuldbuchforderung).
- (2) Die Sammelschuldbuchforderung gilt als Wertpapiersammelbestand. Die Gläubiger der Sammelschuldbuchforderung gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Gläubiger in Sammelverwaltung genommenen Schuldbuchforderung. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammelschuldbuchforderung treuhänderisch für die Gläubiger, ohne selbst Inhaber der Sammelschuldbuchforderung zu sein. Die Wertpapiersammelbank kann die Sammelschuldbuchforderung für die Gläubiger gemeinsam mit ihren eigenen Anteilen verwalten. Die Vorschriften des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ansprüche auf Erstellung verbriefter Schuldurkunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen solche Ansprüche ausdrücklich vor.
- (4) Die Wertpapiersammelbank kann ihr zur Sammelverwahrung anvertraute verbrieftete Schuldverschreibungen des Landes jederzeit in eine Sammelschuldbuchforderung umwandeln lassen, sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich ausschließen.
- (5) Besteht die Emission des Landes teils aus einer Sammelschuldbuchforderung und teils aus verbrieften Schuldverschreibungen, gelten diese Teile als ein einheitlicher Sammelbestand.
- (6) Der Schuldner der Sammelschuldbuchforderung kann nur solche Einwendungen erheben, die sich aus der Eintragung ergeben, die Gültigkeit der Eintragung betreffen oder ihm unmittelbar gegen den Gläubiger zustehen.

- (7) Die Wertpapiersammelbank ist berechtigt, vom Schuldner für die auf ihren Namen eingetragenen Sammelschuldbuchforderungen die Zahlung der Zinsen und des Kapitals bei Fälligkeit zu verlangen. Der Schuldner wird durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank gegenüber den Gläubigern der Sammelschuldbuchforderung befreit.
- (8) Befinden sich Emissionen oder Teile davon im Eigenbestand des Landes, können sie im Landesschuldbuch ganz oder teilweise gelöscht werden, sofern die Emissionsbedingungen dem nicht entgegenstehen. Über die Löschung entscheidet das Finanzministerium.

§ 4

Einzelbuchforderungen

- (1) Auf Antrag einzelner natürlicher oder juristischer Personen oder Vermögensmassen, deren Verwaltung gesetzlich geregelt ist oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen, kann ihr Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung während der Laufzeit durch Eintragung in das Landesschuldbuch in eine auf ihren Namen lautende Buchforderung (Einzelbuchforderung) umgewandelt werden, sofern nicht in den Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelbuchforderung ausgeschlossen ist. Die Übermittlung des Antrags erfolgt durch die eingetragene Wertpapiersammelbank. Durch die Eintragung wird eine Einzelbuchforderung in Höhe des Anteils begründet. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Sofern nicht in den Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelbuchforderung ausgeschlossen ist, kann eine Einzelbuchforderung auch dadurch begründet werden, dass
1. für den Gläubiger, der dem Land den Kaufpreis zur Verfügung stellt, der entsprechende Nennbetrag unmittelbar als Einzelbuchforderung eingetragen wird,
 2. für den Gläubiger, der der das Landesschuldbuch führenden Stelle Wertpapiere des Landes zur Umwandlung in eine Buchforderung einliefert, eine Einzelbuchforderung in Höhe des Nennbetrages der eingelieferten Wertpapiere eingetragen wird; hierdurch erlöschen seine Rechte an den eingelieferten Wertpapieren; das durch das Wertpapier

begründete Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger gilt auch für die Einzelschuldbuchforderung.

- (3) Eine Einzelschuldbuchforderung kann auch zur Erfüllung eines gesetzlich begründeten Leistungsanspruchs als dem Gläubiger zustehende Forderung in das Landesschuldbuch eingetragen werden, wenn das Land Schuldner ist.
- (4) Veränderungen in den Einzelschuldbuchforderungen dürfen nur auf Grund eines Antrags des Gläubigers oder einer durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes, eines Rechtsgeschäfts, einer gerichtlichen Entscheidung oder eines vollstreckbaren Verwaltungsakts hierzu berechtigten Personen erfolgen.
- (5) Die das Landesschuldbuch führende Stelle erteilt nur den in Absatz 4 genannten Personen sowie staatlichen Stellen, die auf Grund eines Gesetzes auskunftsbe-rechtigt sind, Bescheinigungen und Auskünfte über alle Eintragungen und Verän-derungen des Schuldbuches.
- (6) Einzelschuldbuchforderungen können, soweit es sich nicht um obligatorische Ein-zelschuldbuchforderungen handelt, auf Antrag des Berechtigten im Sinne des Absatzes 4 in einen Sammelbestandteil zu Verwahrung bei einem Kreditinstitut umgewandelt werden.

§ 5

Öffentlicher Glaube des Landesschuldbuchs

- (1) Verfügungen über Einzelschuldbuchforderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Schuldner der Eintragung in das Landesschuldbuch.
- (2) Wird eine Einzelschuldbuchforderung auf Grund eines Antrags eines Berechtig-ten im Sinne von § 4 Abs. 4 auf einen anderen Gläubiger übertragen, erwirbt dieser sie auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte Dritter an der Forderung sowie Verfügungsbeschränkungen des bisheri-gen Gläubigers sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im Landesschuldbuch eingetragen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem neuen Gläubiger zur Zeit des Erwerbs der Schuldbuchforderung bekannt oder in-

folge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand, dass der bisherige Gläubiger einer Verfügungsbeschränkung unterlag oder dass die Forderung mit dem Recht einer dritten Person belastet war.

- (3) Wer als Inhaber eines durch Rechtsgeschäft begründeten Pfandrechts oder eines Nießbrauchs an einer Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird, erwirbt das Recht auch, soweit die Einzelschuldbuchforderung dem eingetragenen Gläubiger nicht zusteht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in der die Anträge bei der das Landesschuldbuch führenden Stelle eingegangen sind.

§ 6

Kapitalbuch

- (1) Sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Landes aus Kreditaufnahmen (§ 1 Abs. 1) und aus derivativen Finanzinstrumenten (§ 1 Abs. 2) werden zum Zweck der Dokumentation in einem Kapitalbuch registriert.
- (2) Das Kapitalbuch wird vom Finanzministerium geführt. Die elektronische Form ist zulässig.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Landesschuldbuchordnung vom 4. Juli 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503, ber. 2006 S. 241), außer Kraft.
- (2) Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eintragungen im Landesschuldbuch behalten ihre Gültigkeit.

Begründung:**I. Allgemeines**

Das vorliegende Gesetz verwirklicht die aus Rechtsgründen zwingend notwendige gebotene Modernisierung des Schuldenwesens des Landes Schleswig-Holstein.

Der Landesschuldbuchordnung vom 4. Juli 1949 (GVObI. Schl.-H. S.165) fehlt seit dem 01. Januar 2009 in einem zentralen Regelungsbereich die Grundlage. Sie verweist in § 4 auf die kraft bundesgesetzlicher Regelung (§ 9 Abs. 2 Bundesschuldenwesengesetz) längstens bis zum 31. Dezember 2008 fortgeltenden vorkonstitutionellen Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes.

Die Modernisierung des Schuldenwesens erreicht das Landesschuldenwesengesetz durch eine weitgehende Angleichung an die durch das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz vom 11. Dezember 2001 und nachfolgend das Bundesschuldenwesengesetz vom 12. Juli 2006 grundlegend neu geordneten Bundesregelungen. Insbesondere wird so neuen Entwicklungen im Schuldbuchrecht (zum Beispiel Führung des Landesschuldbuches in elektronischer Form) Rechnung getragen und der Einsatz neuer Finanzierungsinstrumente ermöglicht. Damit lässt das Landesschuldenwesengesetz flexiblere Reaktionen auf die dynamischen Entwicklungen an den Finanzmärkten zu.

Eine weitere Kernfunktion des Landesschuldenwesengesetzes besteht schließlich darin, eine zentrale und transparente Dokumentation sämtlicher Schuldverpflichtungen des Landes zum Zweck der Rechnungslegung nach Artikel 55 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu gewährleisten. Diese Dokumentation umfasst auch sämtliche derivativen Finanzinstrumente.

Sondervermögen werden wie bisher nicht im Landesschuldbuch geführt, da für eine eigenständige Kreditaufnahme keine rechtliche Grundlage besteht. Im Ausnahmefall sind entsprechende Regelungen in Einzelnormen (Errichtungsgesetz und Haushaltsgesetz) erforderlich.

Sicherheitsleistungen wie Bürgschaften und Garantien sowie sonstige Gewährleistungen werden zur Vermeidung von Doppelarbeiten künftig nicht mehr in das Landesschuldbuch aufgenommen. Die Dokumentation und Verwaltung der Eventualverbindlichkeiten erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle, die als gesetzliche Vertreterin des Landes die Übernahme beurkundet hat. Sie teilt dem Finanzministerium jährlich die Höhe der jeweiligen Eventualverbindlichkeiten zur Rechnungslegung mit. Einzelheiten des Verfahrens werden durch Erlass des Finanzministeriums geregelt.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Finanzministerium. Insbesondere sind Bestimmungen zu treffen über die Art und Weise der Führung des Kapitalbuchs und des Landesschuldbuchs in elektronischer Form sowie über ihre inhaltliche Gestaltung. Zu regeln ist ebenso, in welcher Weise andere Ressorts das Finanzministerium über die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen unterrichten.

Aus dem Landesschuldenwesengesetz erwächst sowohl für derzeitige als auch zukünftige Gläubiger Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Kreditaufnahme des Landes:

§ 1 regelt im Rahmen der Vorgaben des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes die Instrumente der Kreditaufnahme des Landes. In Absatz 1 und Absatz 2 ist die ausdrückliche Unterordnung unter das Haushaltsgesetz normiert.

Zu Absatz 1

§ 1 Abs. 1 benennt die klassischen Instrumente der Kreditaufnahme. In der Praxis liegt der Schwerpunkt auf Schuldscheindarlehen und Schuldverschreibungen, die gegenwärtig weitgehend in der Form von Schuldbuchforderungen begeben werden. Eine abschließende Aufzählung ist im Hinblick auf die dynamischen Entwicklungen an den Finanzmärkten nicht zweckmäßig. Daher enthält Absatz 1 Nr. 3 eine Auffangklausel, die die Kreditaufnahme mittels aller an den Finanzmärkten üblichen Finanzierungsinstrumente zulässt. Übliche Finanzierungsinstrumente sind solche, die sich an den Finanzmärkten entwickelt haben und bereits genutzt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass das Land sich nur solcher Finanzierungsinstrumente bedient, deren Abwicklung an den Finanzmärkten weitgehend standardisiert ist.

Zu Absatz 2

§ 1 Abs. 2 nimmt Bezug auf den Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Formulierung verweist nicht nur hinsichtlich des Umfangs, sondern insbesondere auch hinsichtlich des Gegenstandes der betreffenden Rechtsgeschäfte auf das jeweilige Haushaltsgesetz, so dass der Gleichlauf zwischen Haushaltsgesetz und Landesschuldenwesengesetz sichergestellt ist. Durch diesen Verweis wird die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die bezeichneten derivativen Instrumente genutzt werden können, allein dem Haushaltsgesetzgeber überlassen. Die Formulierung „erfolgt“ soll den verpflichtenden Rahmen des Haushaltsgesetzes verdeutlichen; der tatsächliche Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bleibt optional.

Zu den §§ 2 bis 5:

Die folgenden Regelungen über das Landesschuldbuch sind inhaltlich weitgehend an die entsprechenden Bestimmungen des Bundesschuldenwesengesetzes angelehnt.

Die Neudefinition des Anwendungsbereichs des Landesschuldbuches berührt dessen Identität genauso wenig wie alle bereits eingetragenen Rechtsgeschäfte.

Zu § 2 - Landesschuldbuch:

Diese Vorschrift regelt Sinn und Zweck der Einrichtung des Landesschuldbuches. Abweichend von der entsprechenden Regelung im Bundesschuldenwesengesetz ist keine Untergliederung des Landesschuldbuches in Abteilungen vorgesehen. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich nicht, da insbesondere Einzelschuldbuchforderungen bei der Kreditaufnahme des Landes – im Gegensatz zum Bund mit seinem differenzierten Angebot an Schuldverschreibungen – bisher keine Rolle gespielt haben und von einem künftigen Abweichen hiervon nicht ausgegangen werden kann.

Die im Vorgängergesetz (§ 2 Landesschuldbuchordnung) vorhandene Untergliederung des Landesschuldbuches in drei Abteilungen (A, B und C) wird aufgegeben. In Abteilung B sind aktuell keine Verpflichtungen verzeichnet und künftige Verpflichtungen dieser Art sind nicht mehr zu erwarten.

Die bislang in Abteilung C aufgeführten Sicherheitsleistungen wie Bürgschaften und Garantien sowie Gewährleistungen zu Lasten des Landes werden zur Vermeidung unnötiger Doppelarbeiten künftig nicht mehr in das Landesschuldbuch aufgenommen. Die zuständigen Stellen der Ressorts, in deren Einzelplan Mittel für etwaige Schadenszahlungen aus Sicherheits- und Gewährleistungen veranschlagt sind, führen einen Nachweis über die jeweils übernommenen Eventualverbindlichkeiten. Ein zusätzlicher Einzelnachweis im Landesschuldbuch würde zu Doppelarbeiten in nicht unerheblichem Umfang führen. Neben der doppelten Erfassung identischer Daten wäre ein ständiger Abgleich einer Vielzahl von Informationen erforderlich.

Die zentrale und transparente Dokumentation sämtlicher Schuldverpflichtungen des Landes zum Zweck der Rechnungslegung nach Artikel 55 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist durch den Wegfall im Schuldbuch nicht gefährdet. Über Art und Höhe der Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen des Landes kann jederzeit Auskunft erteilt werden. Die Berichtspflichten können weiterhin ohne Einschränkung erfüllt werden.

Auf bestehende Eintragungen wirkt sich der Verzicht auf die Eintragung ins Landesschuldbuch nicht aus. Rechtsbegründende Unterlage für Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen ist die jeweilige Urkunde. Die Eintragung ins Landesschuldbuch erfolgte bislang lediglich zu Dokumentationszwecken und hatte keinen konstitutiven Charakter.

Zu Absatz 1

Gemäß § 2 Abs. 1 dient das Landesschuldbuch der Begründung, Dokumentation und Verwaltung von Schuldbuchforderungen. Schuldbuchforderungen sind Darlehensforderungen gegen das Land, die - da sie nicht durch Anleihestücke verbrieft sind - im Schuldbuch beurkundet sind. Sie spiegeln Wertrechte der Gläubiger wider.

Zu Absatz 2

§ 2 Abs. 2 ordnet den Schuld begründenden Charakter der Eintragung von Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen an. Wird eine Forderung in das Landesschuldbuch eingetragen, wird die Beachtung jeglicher Formvorschriften, namentlich § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches, fingiert.

Zu Absatz 3

§ 2 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass das Finanzministerium für die Führung des Landesschuldbuchs zuständig ist. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 kann der Nachweis auch in elektronischer Form erfolgen.

Zu § 3 - Sammelschuldbuchforderungen:

§ 3 ist inhaltlich § 6 Bundesschuldenwesengesetz nachgebildet. Schuldverschreibungen aller Laufzeitbereiche und Ausstattungsmerkmale können auf diese Weise emittiert werden. Die Belange der Praxis erfordern im Ergebnis eine für alle Arten von Schuldverschreibungen, Ausstattungsmerkmalen und Laufzeitbereichen offene Begebung der Emission durch Eintragung in das Landesschuldbuch.

Zu Absatz 1

§ 3 Abs. 1 regelt, dass das Land Schuldtitel in Form einer Sammelschuldbuchforderung begibt, deren Schaffung notwendig die Eintragung einer Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes in das Landesschuldbuch voraussetzt.

Zu Absatz 2

§ 3 Abs. 2 bringt zum Ausdruck, dass eine Sammelschuldbuchforderung einem Sammelbestand an Schuldverschreibungen bei der Wertpapiersammelbank rechtlich gleich steht. Zudem wird hervorgehoben, dass jede Emission als einheitliche Schuldbuchforderung gegen den Emittenten begründet wird, die aufgrund des Erwerbs durch die einzelnen Gläubiger (Anleger) Miteigentum nach Bruchteilen entstehen lässt.

Zu Absatz 3

§ 3 Abs. 3 schließt aus, dass Sammelschuldbuchforderungen (anteilig) gelöscht werden und hierfür Schuldverschreibungen erstellt werden, sofern die Emissionsbedingungen nicht ausnahmsweise etwas anderes vorsehen.

Zu Absatz 4 und 5

§ 3 Abs. 4 und 5 sehen das Recht vor, einen einheitlichen Sammelbestand auch dann herstellen zu können, wenn eine einheitliche Emission in unterschiedlichen Formen teils als verbrieftete Einzelschuldverschreibung teils als Sammelschuldbuchforderung umläuft.

Zu Absatz 6

§ 3 Abs. 6 stellt klar, dass der Schuldner (Emittent) gegenüber dem jeweiligen Inhaber der Schuldbuchforderung nur die Einwendungen vorbringen kann, die originär die Entstehung der Forderung betreffen oder dem Schuldner unmittelbar gegen die Person des Gläubigers zustehen.

Zu Absatz 7

Auf Grund von § 3 Abs. 7 Satz 1 wird die Einziehungsberechtigung der Wertpapiersammelbank gesichert, also ihre Funktion, die fälligen Zinsen und das Kapital verlangen zu können und an die einzelnen Berechtigten zu übermitteln. In § 3 Abs. 7 Satz 2 wird die Schuld befreiende Wirkung der Zahlung an die Wertpapiersammelbank ausgesprochen und so verhindert, dass Berechtigte (Anleger oder Rechte an der Forderung innehabende Personen) vom Schuldner wiederholt die Zahlung fälliger Zinsen und fälligen Kapitals verlangen können.

Zu Absatz 8

§ 3 Abs. 8 schafft eine Ermächtigungsgrundlage zur Löschung von Eigenbeständen.

Zu § 4 - Einzelschuldbuchforderungen:

§ 4 übernimmt inhaltlich die Formulierungen des § 7 Bundesschuldenwesengesetz, wobei jedoch im Gegensatz zum Bund Absatz 1 Satz 1 keinen Rechtsanspruch auf Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung vorsieht. Auch in dem Fall, dass die Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung nicht ausschließen, besteht damit kein Anspruch auf Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung. Vielmehr ist die Eintragung in das Ermessen der das Landesschuldbuch führenden Stelle gestellt. Bei der Ermessensausübung sind insbesondere kapitalmarktpolitische Überlegungen, aber auch technische oder rechtliche Anforderungen an die verwaltungsmäßige Abwicklung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

§ 4 Abs. 1 bezeichnet die Berechtigten, die die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung beantragen können. Die Einzelschuldbuchforderung kann durch Abspaltung eines Teils des Sammelbestands zugunsten eines namentlich Berechtigten (fakultative Einzelschuldbuchforderung) und dessen Eintragung begründet werden.

Zu Absatz 2

Mit § 4 Abs. 2 wird dem Entstehungstatbestand einer Einzelschuldbuchforderung Rechnung getragen. § 4 Abs. 2 Nr. 1 betrifft den Fall eines Direkterwerbs von Emissionen des Landes.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 betrifft den Fall, bei dem der Berechtigte noch über verbrieftes Wertpapiere verfügt, diese bei der das Landesschuldbuch führenden Stelle einliefert und dafür eine Einzelschuldbuchforderung erhält.

Zu Absatz 3

Durch § 4 Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, eine Einzelschuldbuchforderung einzutragen, die dem Anspruchsinhaber eines gesetzlich zuerkannten Leistungsanspruchs zugeteilt wird. Die Eintragung erfolgt hier zur Erfüllung des gesetzlich begründeten Leistungsanspruchs.

Diese Art der Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung ist zweckmäßig, wenn mit dem Leistungsanspruch auf Grund des jeweiligen Gesetzes ein besonderer Zweck verfolgt wird und eine Wertpapierbegebung wegen zu geringem Volumen oder eingeschränkter Handelbarkeit nicht oder zunächst nicht wirtschaftlich ist.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Absätze 4 bis 6 dienen der Sicherung der Inhaber der Einzelschuldbuchkonten und derjenigen, die Rechte gegen einen Inhaber geltend machen können.

Zu § 5 - Öffentlicher Glaube:

§ 5 ist inhaltlich § 8 Bundesschuldenwesengesetz nachgebildet. Das Landesschuldbuch ist ein öffentlich-rechtliches Eintragsregister und kann daher ähnlich wie das Grundbuch einen öffentlichen Glauben über den Bestand oder Nichtbestand von einzelnen Rechten an Einzelschuldbuchforderungen begründen.

Zu Absatz 1

§ 5 Abs. 1 regelt die Frage der Wirksamkeit von Verfügungen beziehungsweise sonst eintretenden Rechtsänderungen bei Einzelschuldbuchforderungen, ohne dass eine Verbuchung erfolgt ist.

Verfügungen und sonstige Rechtsänderungen sind, wie aus Absatz 1 im Umkehrschluss hervorgeht, grundsätzlich – und insofern abweichend vom Grundbuchrecht – auch ohne die Eintragung im Schuldbuch wirksam; lediglich zum Schutz des Emittenten wird angeordnet, dass dieser weiterhin von der Richtigkeit des Schuldbuchs ausgehen kann. Hierdurch wird das ansonsten auf die Einzelschuldbuchforderung anwendbare Zessionsrecht modifiziert, indem an die Stelle der Abtretungsanzeige gemäß § 409 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Eintragung im Schuldbuch tritt.

Zu Absatz 2

§ 5 Abs. 2 erlaubt auf Grund des öffentlichen Glaubens des Landesschuldbuchs, abweichend von allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zur Forderungszeession, den gutgläubigen Erwerb einer eingetragenen Forderung. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass das Recht, das in einem öffentlichen Register eingetragen ist, auch besteht. Lediglich die Kenntnis des Erwerbers vom Nichtbeste-

hen der Forderung oder dessen Unkenntnis in Folge grober Fahrlässigkeit vereiteln den gutgläubigen Rechtserwerb.

Zu Absatz 3

Soweit der gutgläubige Erwerb der Forderung möglich ist, muss auch der gutgläubige Erwerb eines Pfand- oder Nießbrauchsrechts möglich sein. Dies normiert § 5 Abs. 3.

Zu Absatz 4

Zur Vermeidung von Unklarheiten bei sich widersprechenden oder überholenden Verfügungen bindet § 5 Abs. 4 die Reihenfolge der Eintragungen an deren Eingang bei der das Landesschuldbuch führenden Stelle. Die gesamte Bestimmung konnte auf Einzelschuldbuchforderungen beschränkt werden, da Sammelschuldbuchforderungen nach sachenrechtlichen Grundsätzen und damit außerhalb des Schuldbuchrechts beziehungsweise des Rechts der Forderungszession übertragen werden. Für die eingetragene Wertpapiersammelbank enthält § 3 Abs. 7 bereits eine eigene Inkassolegitimation. Der gutgläubige Erwerb von Anteilen an einer Sammelschuldbuchforderung erfolgt demnach ebenfalls nach sachenrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 6 - Kapitalbuch:

§ 6 hat keine Entsprechung im Bundesschuldenwesengesetz. Das Kapitalbuch übernimmt die Registerfunktion des Landesschuldbuches. Es erfüllt mit seiner Registerfunktion die ursprüngliche und fundamentale Aufgabe der Schuldenverwaltung, sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Landes aus Kreditaufnahmen i. S. v. § 1 Abs. 1 zum Zweck der Rechnungslegung nach Artikel 55 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für das Land Schleswig-Holstein zentral zu dokumentieren. Es ist strikt zu trennen zwischen dem Schuldbuch, in dem die schuldbegründenden Kredite i.S.v. § 2 Abs. 2 (Schuldbuchforderungen) eingetragen werden und dem Kapitalbuch, das als Schuldenregister eine Registerfunktion hat und alle Kredite i.S.v. § 1 Abs. 1 enthält wie beispielsweise Kredite aus Schuldschein- oder Vertragsdarlehen. Zusätzlich werden im Kapitalbuch die derivativen Finanzinstrumente i. S. v. § 1 Abs. 2 dokumentiert.

Zu Absatz 1

§ 6 Abs. 1 erkennt die Existenz eines Kapitalbuchs an und bezeichnet dessen Inhalt und Funktion.

Zu Absatz 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass das Finanzministerium für die Führung des Kapitalbuches zuständig ist. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 kann dies auch in elektronischer Form erfolgen.

Zu § 7 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 7 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

§ 7 Abs. 2 bestimmt, dass alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesschuldenwesengesetzes bestehenden Eintragungen im Landesschuldbuch vollumfänglich ihre Gültigkeit behalten und von der gesetzlichen Neuregelung unberührt bleiben. Die Identität des Landesschuldbuches bleibt gewahrt.